

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. April 1978

9. Stück

11. Verordnung: Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen.

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. April 1978 betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen

Auf Grund der §§ 89 a Abs. 7 a und 94 a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 8. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 616/1977, wird verordnet:

§ 1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Albern, Breitenlee, Dornbach, Grinzing, Hadersdorf, Josefsdorf, Lainz, Mauer, Neustift am Walde, Neuwaldegg, Ober-Sievering, Pötzleinsdorf, Rosenberg, Salmansdorf, Siebenhirten, Simmering, Speising, Unter-Laa, Unter-Sievering und Weinhaus.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen durch den Magistrat ist im angeschlossenen Tarif I festgesetzt, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3. (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle des Magistrates ist im angeschlossenen Tarif II, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, nach der Dauer der Aufbewahrung für jeden angefangenen Kalendertag ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt.

(2) Werden vom Magistrat entfernte Gegenstände nicht in der Verwahrstelle des Magistrates, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbe-

wahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft. Sie findet nur auf die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommene Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Gratz

TARIF I

Ausmaß der Kosten der Entfernung von Fahrzeugen

1	Motorräder und Motorfahräder	308 S
2	Motorräder mit Beiwagen, Motor-dreiräder	615 S
3	Personen- und Kombinations-kraftwagen	1 231 S
4	Lastkraftwagen, Kleinbusse, Son-derkraftfahrzeuge und Arbeitsma-schinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	1 231 S
5	Einachsenanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	1 231 S
6	Wracks von Motorrädern und Motorfahrzeugen	190 S
7	Wracks von Motorrädern mit Bei-wagen und von Motordreirädern	380 S
8	Wrackhülsen von Personen- und von Kombinationskraftwagen ..	760 S
9	Wrackhülsen von Lastkraftwagen, Kleinbussen, Sonderkraftfahrzeu-gen und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	760 S
10	Wrackhülsen von Einachsenanhän-gern und Anhängewagen	760 S

TARIF II			
Ausmaß der Kosten der Verwahrung von ent-			
fernten Fahrzeugen			
1	Motorräder und Motorfahrräder	11 S	
2	Motorräder mit Beiwagen, Motor-		
	dreiräder	17 S	
3	Personen- und Kombinations-		
	kraftwagen	29 S	
4	Lastkraftwagen, Kleinbusse, Son-		
	derkraftfahrzeuge und Arbeits-		
			maschinen bis zu einem zulässigen
			Gesamtgewicht von 2 500 kg ..
			66 S
			5 Einachsenanhänger und Anhänge-
			wagen bis zu einem zulässigen
			Gesamtgewicht von 750 kg
			29 S
			6 Lastkraftwagen, Autobusse, Son-
			derkraftfahrzeuge und Arbeits-
			maschinen mit einem zulässigen
			Gesamtgewicht von mehr als
			2 500 kg
			114 S
			7 Anhängewagen mit einem zulässi-
			gen Gesamtgewicht von mehr als
			750 kg
			114 S